# VI. Nachtrag zum Gemeindegesetz

vom 29. Juli 2025

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 29. Oktober 2024¹ Kenntnis genommen und

erlässt:2

## I.

Der Erlass «Gemeindegesetz vom 21. April 2009»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

Art. 54

<sup>1bis</sup> (neu) Sie fasst und vertritt ihre Beschlüsse als Kollegium.

Art. 62

<sup>1</sup> (geändert) Das Parlament wählt aus seiner Mitte eine Kommission, welche die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt. Die Bestimmungen von Art. 54 bis 56 dieses Erlasses mit Ausnahme von Art. 54 Abs. 1<sup>bis</sup> werden sachgemäss angewendet.

## II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

## III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

<sup>1</sup> ABI 2024-00.177.845.

Vom Kantonsrat erlassen am 4. Juni 2025; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 29. Juli 2025; in Vollzug ab 1. Oktober 2025.

<sup>3</sup> sGS 151.2.

### nGS 2025-030

### IV.

- 1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Nachtrags.
- 2. Dieser Nachtrag untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.<sup>4</sup>

St.Gallen, 4. Juni 2025

Der Präsident des Kantonsrates: Walter Freund

Der Generalsekretär des Kantonsrates: Lukas Schmucki

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:5

Der VI. Nachtrag zum Gemeindegesetz wurde am 29. Juli 2025 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 17. Juni bis 28. Juli 2025 keine Volksabstimmung verlangt worden ist.<sup>6</sup>

Dieser Nachtrag wird ab 1. Oktober 2025 angewendet.

St.Gallen, 12. August 2025

Der Präsident der Regierung: Beat Tinner

Der Staatssekretär: Benedikt van Spyk

<sup>4</sup> Art. 5 RIG, sGS 125.1.

<sup>5</sup> Siehe ABI 2025-00.221.515.

<sup>6</sup> Referendumsvorlage siehe ABI 2025-00.208.415.